

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Berriht: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92
„Wohngebiet Damnhusen Süd“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Das Plangebiet wird eingegrenzt:
im Norden: durch das Flurstück 2789/178
im Osten: durch die Flurstücke 2789/173 und 2789/112
im Süden: durch den Ufsweg
im Westen: durch das Flurstück 2789/178
Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerchaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 24. April 2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 2. Änderung des Bebauungsplanes 27/92 „Wohngebiet Damnhusen Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächenutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.
Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauG 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. BauGB abgesehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbedenklich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27/92 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung erzwanger Einsichtungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27/92 und über das Erforschen von Einsichtungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin –
– Bauamt, Abteilung Planung –